



## - Abteilung Bankwirtschaft -

### Veranstaltungen im Sommersemester 2020

Die Corona-Pandemie hat auch weitreichende Konsequenzen für die Universität zu Köln und die angeschlossenen Forschungsinstitute. So wurden alle Präsenzveranstaltungen und Gastvorträge im Sommersemester abgesagt, um so einen Beitrag zum Schutz der Gesundheit unserer Studierenden, Lehrenden und Gäste zu leisten.

Um sicherzustellen, dass unsere Studierenden durch die derzeitige Gesundheitssituation keinen Nachteile – insbesondere keine Verzögerungen in ihren Studienplänen – erleiden, wurden alle Lehrveranstaltungen digitalisiert und bereits vollständig ab dem 6. April 2020 mit Hilfe von Videokonferenzen übertragen.

Die Herausforderung lag vor allem in der didaktischen Anpassung der Lehre über diese neue Vermittlungsform. Beispielsweise werden sehr kleine und interaktive Lehrveranstaltungen, wie die **Bachelorseminare** von Herrn **Prof. Dr. Hartmann-Wendels** und Herrn **Dr. Spörk** oder ein Unternehmensplanspiel, das Herr **Prof. Dr. Hartmann-Wendels** zusammen mit Herrn **Imanto** im Rahmen seiner Veranstaltung zum **Management von Leasinggesellschaften** integriert hat, online angeboten. Zudem wird diese digitale Form der Lehre aber auch in sehr großen Bachelorveranstaltungen mit mehreren Hundert Teilnehmern, wie beispielsweise in der Vorlesung und in den Übungen zum **Finanzmanagement** von Herrn **Dr. Spörk** eingesetzt.

### Aktuelle Forschungsprojekte

**Bestimmung von Downturn-Subjektivität versus Objektivität: wie wirkt sich IFRS 9 auf die Bilanzpolitik von Banken aus?**

Ein aktuelles Forschungsprojekt untersucht wie die Umstellung auf IFRS 9 die Bilanzpolitik von Banken

beeinflusst. Im Zentrum der Arbeit steht dabei die Frage, ob die obligatorische Verwendung der Expected Loss Formel den vorherigen Gestaltungsspielraum durch Wertberichtigungen nachhaltig gemindert hat. Infolgedessen ergäben sich weniger Freiheiten auf Bankseite, um zum einen das Jahresergebnis zu glätten, und zum anderen die Kapitalquoten proaktiv zu managen.

Um die Forschungsfrage zu beantworten werden die Ergebnisse der letzten Bankenstressteste analysiert. Diese eignen sich besonders, da sie eine homogene Anreizstruktur haben, und zudem Prognosen bis einschließlich 2020 beinhalten, so dass eine möglichst lange Zeitreihe zur Verfügung steht.

Erste Ergebnisse zeigen, dass Banken auch im Stresstest Bilanzpolitik betreiben. Besonders der diskretionäre Teil des Profitabilitäts- und Kapitalmanagements wird jedoch durch die Umstellung auf IFRS 9 tangiert. Die Verwendung der Expected Loss Formel scheint dabei die Subjektivität als entscheidendes Kriterium für bilanzpolitische Spielräume entkräftet zu haben. Im Kontext der Bankenstressteste zeigt sich, dass vor allem im adversen Szenario weiterhin sehr aktiv Bilanzpolitik betrieben wird, um das Unterschreiten von regulatorischen Mindestanforderungen zu vermeiden. Unsere Ergebnisse legen somit nahe, dass IFRS 9 die Objektivität der Wertberichtigungen erhöht zu haben scheint. Somit ergeben sich weniger Auslegungsmöglichkeiten, die zur Bilanzpolitik verwendet werden können.

**Der Einfluss eines erhöhten Kreditbedarfs auf die Assetkorrelationen**

Neben Ausfallrate und Verlustquote ist die Asset-Korrelation ein zentraler Parameter in dem Auf-Internen-Bewertungen-Basierenden-Ansatz (IRBA). Die Asset-Korrelation erfasst die stochastischen Zusammenhänge zwischen den Veränderungen der Unternehmenswerte zweier Kreditnehmer. Die Höhe der Asset-Korrelation hat insbesondere

in Krisensituationen einen großen Einfluss auf die unerwarteten Verluste eines Kreditportfolios. Anders als Ausfallrate und Verlustquote ist die Asset-Korrelation im IRBA offensichtlich vorgegeben und hängt von der Ausfallrate und der Assetklasse ab. Seit der Veröffentlichung von Basel II im Jahre 2004 ist sie nicht verändert worden.

Zahlreiche empirische Studien haben die Asset-Korrelation untersucht, insbesondere auch unter Berücksichtigung von Daten, die die Finanzkrise beinhalten. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen legen nahe, dass die Asset-Korrelationen nicht konstant sind, sondern in Krisenszenarien ansteigen. Ziel dieses Projekts ist zu untersuchen, wie sich ein erhöhter Kreditbedarf (credit run), der – getrieben durch die Sorge vor Liquiditätsengpässen – im Vorfeld einer Finanzkrise auftritt, auf die unerwarteten Verluste eines Kreditportfolios auswirkt. In der Makroperspektive verursacht ein credit run einen Strukturwandel in der Portfoliozusammensetzung von Banken. Die Frage ist, ob dieser Portfoliostrukturwandel einen wesentlichen Einfluss auf die Asset-Korrelationen hat. Ein Anstieg der Asset-Korrelationen würde bedeuten, dass im IRBA "Downturn-Asset Korrelationen" berücksichtigt werden sollten.

### Auszeichnung

Auf der Annual Conference der Zeitschrift „Finance Research Letters“ in Puerto Vallarta (Mexiko) wurde im Februar 2020 das Paper unserer wissenschaftlichen Mitarbeiter **Florian Neitzert** und **Matthias Petras** zum Thema „**Corporate Social Responsibility and Bank Risk**“ mit dem Best Paper Award ausgezeichnet. Wir gratulieren herzlich!

### Interessante Neuerwerbungen

**Alexander, K.:** Principles of Banking Regulation, Cambridge University Press, New York et al., 2019, 492 S.

# - Abteilung Bankrecht -

## Umzug des Instituts nach Zollstock

Im Zuge der Sanierung des Hauptgebäudes ist auch die bankrechtliche Abteilung im März 2020 nach Zollstock umgezogen. Sie sitzt nun in der 5. Etage der [Bernhard-Feilchenfeld-Str. 9](#). Aufgrund der COVID-19-Pandemie ist die Bibliothek derzeit nicht öffentlich zugänglich.

## Veranstaltungen im Sommersemester 2020

An der Universität zu Köln finden aufgrund der Corona-Pandemie derzeit keine Präsenzveranstaltungen statt. Die Vorlesungen haben verspätet am 20. April begonnen. Die Vorlesung Bankrecht von RA Prof. Dr. Peter Balzer findet dienstags um 8 Uhr online über „Zoom“ statt.

## Forschung und Veröffentlichungen

Die gegenwärtige Forschung am Institut wird von der Corona-Krise geprägt.

### Force Majeure und Hardship in der Corona-Krise

[Force Majeure](#) (höhere Gewalt) und Hardship bieten rechtliche Instrumente, um mit den Auswirkungen unerwarteter zukünftiger Ereignisse und unvorhergesehener Änderungen der Umstände umzugehen, insbesondere bei langfristigen Verträgen. Die globale COVID-19-Pandemie hat drastische Auswirkungen auf internationale Verträge, die Gerichte und Schiedsgerichte noch viele Jahre beschäftigen werden. Prof. Berger und sein Mitautor Dr. Daniel Behn von der Queen Mary University London untersuchen in einem auf [SSRN](#) veröffentlichten Working Paper, das auch im McGill Journal of Dispute Resolution erscheinen wird, Force Majeure und Hardship von ihren Ursprüngen bis hin zum modernen transnationalen Vertragsrecht, wie es von internationalen Schiedsgerichten angewandt wird.

### Vertragsrechtliche Regelungen in Art. 240 EGBGB

Im [Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie](#) vom 27.3.2020 hat der Gesetzgeber Sonderregelungen u.a. im Insolvenz- und Vertragsrecht eingeführt: Die Insolvenzantragspflicht wird bis zum 30.9.2020 ausgesetzt. Für das allge-

eine Vertragsrecht sieht [Art. 240 § 1 EGBGB](#) ein befristetes Leistungsverweigerungsrecht für Verbraucher und Kleinunternehmer vor, wenn diese pandemiebedingt bis Ende Juni ihren Verpflichtungen aus „wesentlichen Dauerschuldverhältnissen“ (zB Energie, Telekommunikation) nicht nachkommen können. [Art. 240 § 2 EGBGB](#) schließt die Kündigung des Vermieters wegen Nichtzahlung der Miete vorübergehend aus. Bankrechtlich relevant sind die Regelungen zum Darlehensrecht in [Art. 240 § 3 EGBGB](#). Danach werden Zahlungsansprüche des Darlehensgebers zwischen dem 1.4. und dem 30.6.2020 kraft Gesetzes für drei Monate gestundet, wenn dem Verbraucher-Darlehensnehmer die Leistung aufgrund seiner pandemiebedingten Einnahmeausfälle unzumutbar ist. Treffen die Parteien keine andere Regelung, verlängert sich die Vertragslaufzeit um drei Monate. Nicht geregelt hat der Gesetzgeber die zentrale Frage, ob die Darlehensvaluta während der Stundungsphase zu verzinsen ist oder ob die Stundung unentgeltlich zu gewähren ist. Bernd Scholl spricht sich in [WM 2020, 765](#) für eine Verzinsungspflicht aus und geht auf weitere Unklarheiten und handwerkliche Fehler des Gesetzes ein.

## Dissertationen

[Dachuang Chen](#) hat am 27.2. 2020 seine Dissertation mit dem Titel „Die Treuhand als Rechtsform für Sondervermögen“ in einer über „Skype“ geführten Disputation von China aus vor seinem Doktorvater Prof. Horn und dem Mitprüfer Prof. Berger verteidigt. Es handelte sich um die erste Online-Disputation an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, die stattfand, als China, aber noch nicht Deutschland von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betroffen war. Die Arbeit beschäftigt sich mit der Rechtsnatur des Treuhandkontos, seinen Voraussetzungen und seinem Schutz vor Zugriffen von Gläubigern des Treuhänders und des Treugebers. Die Arbeit wird als Band 41 der Bank- und kapitalmarktrechtlichen Schriften des Instituts für Bankrecht erscheinen.

Die Dissertation von [J. Ole Jensen](#) [„Tribunal Secretaries in International Arbitration“](#) ist mit dem 2. Platz des DIS-Förderpreises 2019/20 ausgezeichnet worden.

Die Dissertation von [Jana Bertus](#) [„Emittentenhaftung und Entlastung – Zum Entlastungsbeweis nach § 97 Abs. 2 WpHG“](#) ist bei Duncker & Humblot erschienen.

## Aus der Rechtsprechung

### BGH zur Information bei Verbraucherdarlehensvertrag

Der BGH hat mit [Urteil vom 5.11.2019](#) die Anforderungen an die Information des Verbraucher-Darlehensnehmers konkretisiert. Danach genügt für die Information über den Verzugszinssatz ([Art. 247 § 3 Abs. 1 Nr. 11 EGBGB](#)) die Angabe „5 Prozentpunkte über Basiszinssatz“, es muss kein konkreter Wert genannt werden. Eine Belehrung über das Kündigungsrecht ([Art. 247 § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EGBGB](#)) nach [§ 314 BGB](#) ist nicht erforderlich. Die Bank kann den im Widerrufsfall zu zahlenden Zinsbetrag ([Art. 247 § 6 Abs. 2 S. 2 EGBGB](#)) mit 0,00 € angeben, muss also keinen Prozentsatz nennen. Im Rahmen von [Art. 247 § 7 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB](#) genügt die Angabe der für die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung wesentlichen Parameter, es muss keine Formel angegeben werden. Prof. Berger und Hendrik Nettekoven stimmen dem Urteil in [EWIR 2020, 35](#) zu.

### EuGH: Keine Verweisung in Widerrufsbelehrung

Der EuGH hat über die Anforderungen an die Widerrufsinformation nach der Verbraucherkreditrichtlinie entschieden. Nach seinem [Urteil vom 26.3.2020](#) reicht es nicht aus, wenn der Kreditvertrag hinsichtlich der Informationen, die der Verbraucher erhalten haben muss, damit die Widerrufsfrist beginnt, bloß auf nationale Vorschriften (hier: [§ 492 Abs. 2 BGB](#)) verweist. In diesem Fall würden die Modalitäten des Widerrufsrechts nicht klar und prägnant angegeben. Folge der Entscheidung dürfte eine Welle neuer Darlehenswiderufe sein. Prof. Berger und Hendrik Nettekoven lehnen die Entscheidung in ihrer Anmerkung ([EWIR 2020, 225](#)) ab, da sie dem Leitbild des mündigen Verbrauchers widerspreche.

## Neuerwerbungen

**Casper/Terlau:** Zahlungsdienstleistungsgesetz, Kommentar, 2. Aufl. 2020, 1116 S.

Alle Neuerwerbungen finden Sie tagessaktuell [auf unserer Internetseite](#).

## Institut für Bankwirtschaft und Bankrecht an der Universität zu Köln e.V.

Geschäftsführende Direktoren: Univ.-Prof. Dr. Thomas Hartmann-Wendels, Univ.-Prof. Dr. Klaus Peter Berger  
Albertus-Magnus-Platz • 50923 Köln • Tel.: 0221/470-4479 (-2327) • Fax: 0221/470-2305 (-5118)

Dieser Newsletter erscheint regelmäßig. Die bisherigen Ausgaben können Sie im [Archiv](#) einsehen.  
Sollten Sie den kostenlosen Bezug nicht mehr wünschen, können Sie ihn [HIER](#) abbestellen